

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

An die Mitglieder  
des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum  
Frankfurt, den 27.03.2013

Durchwahl  
069 15 40 90 226

E-Mail  
peter.maier@bvi.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (BT-Drs. 17/12603) und Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 95/13)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir begrüßen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetzes an das AIFM-Umsetzungsgesetz.

Damit wird einerseits der Status Quo bei der Besteuerung von Investmentfonds weitgehend gewahrt und andererseits ein Vehikel zur Bündelung von Vermögen zur Deckung von Pensionszusagen von Konzernen (Pension-Pooling) geschaffen.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 2013 enthält hingegen zahlreiche Regelungen, die geeignet sind, den Sparern, der Altersvorsorge und dem Finanzplatz Deutschland zu schaden. Insbesondere die Streichung der steuerlichen Begleitregelungen zum Pension-Pooling würde die aufsichtsrechtliche Förderung dieses Produktes, das der Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge dienen soll, konterkarieren.

Wir regen an, insbesondere die folgenden Regelungsvorschläge aufzunehmen:

**1. Steuerliche Anforderungen für herkömmliche Fondsbesteuerung strikter am Status Quo orientieren**

Der Regierungsentwurf enthält für AIF (Alternative Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie) einen vom Aufsichtsrecht losgelösten Anforderungskatalog, der erfüllt werden muss, damit ein AIF den übli-



chen Fondsbesteuerungsregelungen unterliegt. Dieser Anforderungskatalog orientiert sich bereits nahe am geltenden Recht, ist aber dennoch in Teilen kritisch zu sehen.

Wir regen insbesondere an, die aufsichtsrechtlich erlaubte Tätigkeit von offenen Immobilienfonds auch steuerlich als unschädlich anzusehen und den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen auch in der Form von Personengesellschaften zuzulassen.

Im Übrigen begrüßen wir den Ansatz der Bundesregierung, den Anforderungskatalog nur für AIFs vorzusehen. Würde der steuerliche Anforderungskatalog auch für OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie) gelten, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hat, hätte dies fatale Folgen. Zunächst passt der Anforderungskatalog nicht auf passiv gemanagte Fonds, die Indices abbilden (sog. ETFs), die regelmäßig als Wertpapierindex-OGAWs ausgestaltet sind. Ferner ist der steuerliche Anforderungskatalog geringfügig enger als die Vorgabe der OGAW-Richtlinie. Der Bundesrat schlägt damit letztlich vor, de facto einseitig die Vorgaben einer europäischen Richtlinie einzuengen.

## **2. Rechtsfolgen nur bei wesentlichem Verstoß gegen den steuerlichen Anforderungskatalog**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält bereits in der Gesetzesbegründung hilfreiche Ausführungen, in welchen Fällen von einem wesentlichen Verstoß gegen den steuerlichen Anforderungskatalog ausgegangen werden soll. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Da die drohenden Rechtsfolgen - Verlust des Steuerstatus - aber sehr einschneidend sind, sollte bereits im Gesetzestext definiert werden, wann ein wesentlicher Verstoß vorliegt. Dabei sollte ein wesentlicher Verstoß nur angenommen werden, wenn „bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen“ gegen den Anforderungskatalog verstoßen wurde.

## **3. Rechtsfolgen aus einem wesentlichen Verstoß nur mit Wirkung für die Zukunft**

Gerade für Anleger in Spezialfonds, die persönlich steuerbefreit sind oder die aufgrund ihres Geschäftsmodells eine relativ geringe Steuerlast haben, würde ein wesentlicher Verstoß gegen den steuerlichen Anforderungskatalog rückwirkend eine Steuerlast auslösen können, die im Falle der Direktanlage nie entstehen könnte. Vor diesem Hintergrund sollten einheitlich bei Publikumsfonds und Spezialfonds die Rechtsfolgen aus einem wesentlichen Verstoß nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten.

## **4. Bestandsschutzregelungen rechtssicher ausgestalten**

Wir begrüßen den Vorschlag der Bundesregierung für eine umfassende und unbefristete Bestandsschutzregelung. Wir regen an, die Voraussetzungen, nach denen die Bestandsschutzregelungen anzuwenden sind, deutlicher zu formulieren und lediglich bei wesentlichen Verstößen gegen diese Voraussetzungen den Bestandsschutz zu entziehen. Ferner sollte klargestellt werden, dass auch bestandsgeschützte Fonds weiterhin umsatzsteuerfrei verwaltet werden können.

Der Bundesrat geht anscheinend irrigerweise davon aus, dass der steuerliche Anforderungskatalog bereits 100%ig dem Status Quo entspricht und sieht daher nur einen knapp befristeten Bestandsschutz vor. Die zugrundeliegende Annahme ist unrichtig. Neben den von uns vorgeschlagenen Anpassungen des steuerlichen Anforderungskatalogs an den Status Quo bestehen weitere bedeutsame Unterschiede. Insbesondere ist es nach aktuellem Recht ausreichend für die Anwendung der Fondsbesteuerungsregelungen, wenn ein Fonds einer Investmentaufsicht unterliegt oder die Anleger ein Rückgaberecht haben - nach dem steuerlichen Anforderungskatalog müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen. In der Praxis gibt es ausländische Investmentfonds, die in illiquide Vermögensgegenstände inves-



tiert sind und die konsequenterweise die Rückgabe der Anteile ausgeschlossen haben. Solche Fonds hätten keine Chance, sich den neuen Anforderungen anzupassen. Der Vorschlag des Bundesrates ist daher abzulehnen.

#### **5. Ausschüttungsreihenfolge rechtssicher ausgestalten**

Wir begrüßen die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Ausschüttungsreihenfolge und regen lediglich an, deutlicher zu erlauben, dass bereits in der Vergangenheit steuerlich beim Anleger erfasste Erträge vorrangig ausgeschüttet werden können.

Der Vorschlag des Bundesrates würde es untersagen, dass bereits in der Vergangenheit steuerlich beim Anleger erfasste Erträge vorrangig ausgeschüttet werden können. Es erscheint uns unverständlich, weshalb Anlegern Erträge, die diese bereits versteuern mussten, nicht vorrangig ausgeschüttet werden können, sondern nach den Vorstellungen des Bundesrates erst nach Ausschüttung anderer steuerpflichtiger Erträge ausgeschüttet werden können sollen. Zudem würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausschüttungsreihenfolge Konflikte zu den mit der BaFin abgestimmten Vertragsbedingungen provozieren, weil danach ordentliche Erträge vorrangig gegenüber außerordentlichen Erträgen auszuschütten sind.

#### **6. Liquidationen von offenen Immobilienfonds nicht zusätzlich mit Grunderwerbsteuer belasten**

Wir regen an, den Grundstückserwerb einer Depotbank/Verwahrstelle im Rahmen der Liquidation eines offenen Immobilienfonds von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Im Rahmen der Liquidation eines offenen Immobilienfonds ist aufsichtsrechtlich vorgesehen, dass das Verwaltungsrecht von der Kapitalanlagegesellschaft/Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Depotbank/Verwahrstelle übergeht. Hiermit ist ein zivilrechtlicher Eigentumswechsel verbunden, der Grunderwerbsteuer auslöst. Dies ist unbillig. Die investierten Anleger haben die Liquidation regelmäßig nicht zu verantworten. Die aufsichtsrechtliche Regelung ist zum Schutz der Anleger entstanden, ohne dass der historische Gesetzgeber die Grunderwerbsteuerproblematik berücksichtigt hatte.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen stets gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Richter', written in a cursive style.

Thomas Richter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Maier', written in a cursive style.

Peter Maier

Anlage



## I. Zu Artikel 1: Änderung des Investmentsteuergesetzes

### 1. Zu Nr. 2: § 1 InvStG-E

#### 1.1. Zu § 1 Abs. 1b InvStG-E

##### 1.1.1. Zu § 1 Abs. 1b Nr. 3 InvStG-E: Status Quo für offene Immobilienfonds sichern

#### Wir regen an, § 1 Abs. 1b Nr. 3 InvStG-E wie folgt zu fassen:

„Der objektive Geschäftszweck ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. **Die von offenen Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 ff. des Kapitalanlagegesetzbuches erbrachten Tätigkeiten gelten nicht als aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände.** Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht ~~erforderlich~~ **schädlich.**“

#### Begründung:

Der vorgeschlagene Satz 2 dient der Sicherung des Status Quo von offenen Immobilienfonds.

Diese erbringen im Interesse der Anleger substanzerhaltene und substanzändernde Maßnahmen (z.B. Renovierungen, Refurbishments, usw.) und vereinnahmen neben typischen Mieterträgen beispielsweise auch - in geringem Umfang - Erträge aus der Vermietung von Häuserfassaden zu Werbezwecken oder von Dachflächen zur Errichtung von Solarpanels. Ebenso werden naturgemäß auch Immobilien erworben und wieder veräußert, insbesondere dann, wenn dem Fonds durch Anteilsausgaben neue Liquidität zugeführt bzw. aufgrund von Anteilsrückgaben (oder auch im Rahmen einer Liquidation) Liquidität entzogen wird. Entsprechend der geltenden Auffassung der Finanzverwaltung (Rz. 46 des Einführungsschreibens vom 18. August 2009 zum Investmentsteuergesetz) sollte hierdurch kein gewerblicher Grundstückshandel bzw. keine unternehmerische Bewirtschaftung angenommen werden. Auch ausländische Betriebsstätten, die aus der Sicht einiger ausländischer Staaten entstehen können (z.B. weil die Immobilien der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugerechnet werden), sollten als unschädlich angesehen werden.

##### 1.1.2. Zu § 1 Abs. 1b Nr. 5 h) InvStG-E: BMF-Schreiben zum Erwerb von Zielfondsanteilen

In einem begleitenden BMF-Schreiben bitten wir klarzustellen, dass Anteile oder Aktien an in- und ausländischen Investmentfonds nicht nur OGAW und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b InvStG-E erfüllende AIF, sondern auch Investmentvermögen sein können, die Bestandsschutz gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 InvStG-E erhalten.

#### Begründung:

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Konsequenzen der §§ 1 Abs. 1d, 15 Abs. 3 InvStG-E ist es sehr wichtig, den qualifizierenden Vermögensgegenständen genaue Konturen zu geben. Ohne Klarstellung kämen Investitionen in Ziel-Investmentfonds, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt worden sind und die keinen OGAW Status haben, die aber die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 S.1 und S. 2 erfüllen, aus Risikogesichtspunkten nicht mehr in Betracht. Das Dachfondsmanagement würde auf diese Weise erheblich verkompliziert.

### 1.1.3. Zu § 1 Abs. 1b Nr. 5 j) und Nr. 6 InvStG-E: Unternehmensbeteiligungen zulassen

Wir regen an, Buchstabe j) wie folgt zu fassen:

„Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und **Unternehmensbeteiligungen** ~~Beteiligungen an Kapitalgesellschaften~~, wenn der Verkehrswert der Beteiligung ermittelt werden kann. **Für Zwecke des Satzes 1 ist es unerheblich, ob die Unternehmen Investitionsgesellschaften im Sinne des Absatzes 1c sind oder ob diese, sofern es sich um Personengesellschaften handelt, gewerblich tätig oder gewerblich geprägt sind.**“

und in diesem Zusammenhang die Nr. 6 wie folgt anzupassen:

„Höchstens 20 Prozent des Wertes des AIF werden in ~~Beteiligungen an Kapitalgesellschaften~~ **im Sinne der Nummer 5 Buchstabe j)** investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. AIF, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent des Wertes des AIF in Immobilien-Gesellschaften investieren.“

#### Begründung:

Wir regen an, die Formulierung an § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe i) KAGB-E anzupassen und damit auch den Erwerb von Beteiligungen an Personengesellschaften (im Rahmen der 20%-Grenze) zuzulassen.

Auf diese Weise wird insbesondere gewährleistet, dass Personengesellschaften

- deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien gerichtet ist oder
- deren Unternehmensgegenstand auf die Errichtung, die Sanierung, die Bewirtschaftung oder den Betrieb von Anlagen und Bauwerken, die dem öffentlichen Interesse dienen, gerichtet ist, ohne dass an der Personengesellschaft die öffentliche Hand beteiligt ist, erworben werden können.

#### a) Förderung erneuerbarer Energien:

Derzeit sind Spezialfonds in Personengesellschaften investiert, die erneuerbare Energien (Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) erzeugen.

Die Förderung der erneuerbaren Energien ist politisch gewollt. Es stehen aber noch große Investitionen an, um den Umbau des Systems der Energieversorgung zu erreichen. Hierzu wird beispielsweise in dem Jahresgutachten 2012/13 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung folgendes ausgeführt (Auszug aus Seite 249):

„Die Bundesregierung hat im Sommer 2011 mit der Umsetzung der Energiewende begonnen, die in den nächsten Jahrzehnten zu einem vollständigen Umbau des Systems der Energieversorgung führen soll. Dieser Schritt hat gravierende Auswirkungen auf den Strommarkt in

Deutschland: Er wird in den kommenden Jahren im energiepolitischen Zieldreieck zu Lasten der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit gehen, ohne dass ein nennenswerter Zuegewinn bei der Umweltverträglichkeit garantiert wäre. Im ersten Jahr nach dem Einstieg in die Energiewende können nun erstmals deren bisherige Auswirkungen quantifiziert werden. Der Rückgang bei der Stromerzeugung aus Kernenergie wurde durch einen Zuwachs bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Braunkohle sowie durch höhere Stromimporte ausgeglichen. Nichtsdestoweniger ist die Anzahl der kritischen Netzsituationen auf einzelnen Netzelementen im Winterhalbjahr 2011/12 teilweise deutlich gegenüber der Vorjahresperiode angestiegen.

Bereits im Jahrzehnt vor dem Beschluss zum beschleunigten Atomausstieg hatten sich durch die Förderung der erneuerbaren Energien erhebliche Kosten angehäuft. Diese Weichenstellungen der Vergangenheit spiegeln sich in den Umlagen wider, die insbesondere den Endkundenpreis für Strom haben weiter steigen lassen. Die jüngste Fortsetzung dieser Tendenz ist jedoch vor allem dem Versäumnis geschuldet, im Rahmen der Umsetzung der Energiewende vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trotz seiner außerordentlich ausgeprägten Ineffizienz nicht abrücken zu wollen.

Für die kommenden Jahre ergeben sich drei Großbaustellen der Energiewende: Es gilt, den Netzausbau und -umbau voranzutreiben, den Zubau von Kraftwerkskapazitäten, vor allem im Süden Deutschlands, zu gewährleisten und die Kosten für die Förderung der erneuerbaren Energien zu minimieren.“

U.E. könnten die Investitionen von Spezialfonds im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien weiter zunehmen. Dies liegt u.a. darin begründet, dass in Spezialfonds häufig Gelder für Zwecke der Altersvorsorge investiert sind und damit aus Sicht der Anleger langfristige Anlagen mit sicheren Erträgen, die regelmäßig über dem niedrigen Zinsniveau sicherer Anleihen liegen, attraktiv sind.

Die interessierten Anleger (insbesondere Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen) zeichnen sich im Übrigen regelmäßig dadurch aus, dass sie bei Direktanlagen keine oder nur eine sehr geringe Steuerlast zu tragen haben. Daher besteht für den Fiskus auch nur ein sehr eingeschränktes Steuerausfallrisiko.

Es wäre vor diesem Hintergrund ein politisch fragwürdiges Signal, auf mögliche Investitionen von Spezialfonds im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien zu verzichten.

Ebenso beteiligen sich derzeit Spezialfonds über Beteiligungen an Personengesellschaften an Infrastrukturprojekten, bei denen z.T. die öffentliche Hand nicht Gesellschafter ist. Es sollte auch hier im Interesse des deutschen Staates sein, dass diese Form der Finanzierung von Infrastrukturprojekten, die im öffentlichen Interesse sind, fortgeführt werden können.

#### b) Gewerbliche Personengesellschaften

Investitionen in Personengesellschaften sollten auch dann in einem gewissen Rahmen möglich sein, wenn die Personengesellschaften gewerblich tätig bzw. gewerblich geprägt sind. International sind Personengesellschaften typischerweise gewerblich geprägt. Vor dem Hintergrund der weitreichenden steuerlichen Konsequenzen der §§ 1 Abs. 1d, 15 Abs. 3 InvStG-E ist es sehr wichtig, die qualifizierenden Vermögensgegenständen mit genauen Konturen zu versehen. Sollten gem. § 1 Abs. 1b Nr. 3 und Nr. 5 nur noch Investitionen in vermögensverwaltende Personengesellschaften möglich sein, kämen ausländische Personengesellschaften aus Risikogesichtspunkten gar nicht mehr in Betracht. Inländi-

sche vermögensverwaltende Personengesellschaften wären aber ebenfalls aus Risikogesichtspunkten untauglich, da das tatsächliche Investitionsverhalten eine Gewerblichkeit der Einkünfte der Zielpersonengesellschaft (auch rückwirkend) nach sich ziehen könnte; dem AIF drohen dann ebenfalls die zuvor genannten steuerlichen Konsequenzen. Dies engt insbesondere im Vergleich zum Status Quo die Anlagemöglichkeiten im Rahmen der Investmentbesteuerung extrem ein. Vor diesem Hintergrund erachten wir es aus Gründen der Rechtssicherheit für sinnvoll, nicht zwischen vermögensverwaltenden und gewerblichen Personengesellschaften zu differenzieren. Zudem sehen wir bei den vorgeschlagenen Einschränkungen (insbesondere in Nr. 7 s.u.) bezogen auf das Kapital kein Risiko, dass voll steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte dadurch in das günstigere System der Abgeltungsteuer geschleust werden können, dass ein deutsches Unternehmen unter einen Spezial-AIF gehängt wird.

#### 1.1.4. Zu § 1 Abs. 1b Nr. 7 InvStG-E: 10%-Grenze für Unternehmensbeteiligungen streichen

Wir regen an, § 1 Abs. 1b Nr. 7 InvStG-E zu streichen oder hilfsweise wie folgt zu fassen:

„Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. **Die Höhe der Beteiligung an einer Personengesellschaft liegt unter 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Personengesellschaft. Sätze 1 und 2 gelten** ~~Dies gilt~~ nicht für Beteiligungen eines AIF an Immobiliengesellschaften **und an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien i.S.d. § 3 Nr. 3 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist oder deren Unternehmensgegenstand dem einer ÖPP-Projektgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuches entspricht , sofern der Verkehrswert der Beteiligung ermittelt werden kann.“**

##### Begründung

Generell sollte die 10%-Grenze gänzlich gestrichen werden, weil aufsichtsrechtlich eine solche Grenze nicht vorgesehen ist.

Hilfsweise sollte die 10%-Grenze auf Beteiligungen an Personengesellschaften ausgedehnt werden (s. Begründung zu § 1 Abs. 1b Nr. 5 Buchstabe j). Die 10%-Grenzen sollten jedoch nicht gelten für:

- Beteiligungen an Immobilien-Objektgesellschaften
- Beteiligungen an Objektgesellschaften i.Z.m. erneuerbaren Energien
- Beteiligungen an Infrastruktur-Objektgesellschaften

Die Besteuerung sollte im Bereich erneuerbarer Energien und Infrastruktur den aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften folgen. Hier ist in § 282 Abs. 3 i.V.m. den §§ 287 und 288 des KAGB-E geregelt, dass die Zulässigkeit des Haltens nicht notierter unternehmerischer Beteiligungen auf die Nicht-Kontrolle der nicht notierten Unternehmen beschränkt ist. Kontrolle wird dabei nach § 288 Abs. 1 des KAGB-E ausgeübt, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte vereinigt werden. Ungeachtet dessen regen wir auch im KAGB-E an, die Zulässigkeit von 100% Beteiligungen im Rahmen der 20 % Grenze zuzulassen, wenn der Unternehmensgegenstand auf die o.g. Zwecke ausgerichtet ist. Damit sollen insbesondere auch die Investitionen umfasst werden, bei denen kein Erwerb von Immobilien erfolgt, sondern die Grundstücke über Pachtverträge bewirtschaftet werden.

## **1.2. Zu § 1 Abs. 1d InvStG-E: OGAWs sind Investmentfonds; Definition „wesentlicher Verstoß“ (s.a. Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 2013, Nr. 2)**

Wir regen an in Abs. 1d das Wort „Investmentfonds“ in „AIF“ zu ändern und in § 1 Abs. 1d InvStG-E folgenden Satz anzufügen:

**„Ein wesentlicher Verstoß liegt vor, wenn ein AIF vorsätzlich die in Absatz 1b genannten Anlagebestimmungen verletzt, um dadurch für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen, und die angestrebten nicht gerechtfertigten Steuervorteile auch tatsächlich erlangt werden.“**

### Begründung:

Die Besteuerung der Erträge aus einem OGAW darf - wie im Einleitungssatz den § 1 Abs. 1b InvStG-E vorgesehen - nicht davon abhängen, dass dieser den Katalog des § 1 Abs. 1b InvStG-E einhält und diesen Katalog in seine Anlagebedingungen aufnimmt. Dies wäre nach § 1 Abs. 1d InvStG-E aber notwendig, da ein OGAW ein „Investmentfonds“ i.S.d. InvStG-E ist. Auch der Bundesrat schlägt eine solche Regelung vor.

Problematisch wäre insbesondere § 1 Abs. 1b Nr. 7 InvStG-E, wonach die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unter 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft liegen muss. Dies ist nicht konform mit der OGAW-Richtlinie, die eine Beteiligung von exakt 10% an einer Kapitalgesellschaft zulässt. Deutsche und ausländische OGAWs würden mithin faktisch gezwungen im Vergleich zur OGAW-Richtlinie engere Anlagebedingungen zu verankern. Dies wäre ein einseitiger Eingriff Deutschlands in den europäischen Rechtsrahmen und könnte dazu führen, dass das Erfolgsprodukt OGAW erheblichen Schaden nimmt.

Ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen hat so gravierende Folgen für die Anleger und die Kapitalverwaltungsgesellschaft, dass es im Interesse der Rechtssicherheit notwendig ist, bereits im Gesetzestext näher zu definieren, in welchem Fall ein solcher vorliegt. Ansonsten könnte bereits bei einer zukünftigen Betriebsprüfung darüber gestritten werden, ob beispielsweise eine passive Überschreitung von Kreditaufnahmegrenzen zu einem wesentlichen Verstoß führt (nur weil in der Gesetzesbegründung lediglich die passive Überschreitung von Anlagegrenzen als unschädlich angesehen wird; S. 37, 3. Absatz).

Zutreffenderweise soll nach der Gesetzesbegründung nur als Ultima Ratio der Steuerstatus eines Investmentfonds entzogen werden können. „Ein solcher Ausnahmefall ist beispielsweise gegeben, wenn ein Verstoß bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde“. Dies sollte sich auch im Gesetzestext wiederfinden. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 370 Abs. 1 AO, weil auch die drohende Sanktion - Entzug des Steuerstatus - mit den Rechtsfolgen des § 370 Abs. 1 AO vergleichbar ist.

Im Übrigen gibt es mit dem § 6 InvStG hinreichende Sanktionen, wenn die steuerlichen Pflichten des § 5 InvStG nicht erfüllt werden.



### **1.3. Zu § 1 Abs. 2a Nr. 1 InvStG: Redaktionelle Anpassung**

Wir regen an, das Wort „Absatzes“ durch das Wort „Absatz“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

### **2. Zu Nr.3: § 2 InvStG-E: Redaktionelle Anpassung**

Wir regen an, auch in § 2 Abs. 2a InvStG-E das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

### **3. Zu Nr. 5: § 3a InvStG-E: Vorrangige Ausschüttung bereits versteuerter Erträge zulassen (s.a. Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 2013, Nr. 4)**

Wir regen an, Satz 3 (nebst Gesetzesbegründung zu Satz 3) zu streichen.

Wir bitten ferner um Klarstellung (in einem begleitendem BMF-Schreiben), dass auch bei der Ermittlung der für eine Ausschüttung verwendbaren Erträge gem. § 3a Nr. 1 a) InvStG-E (Zwischenausschüttung) nicht ausgeglichene negative Erträge des Vorjahres gem. § 3 Abs. 4 InvStG zu verrechnen sind.

Begründung:

§ 3a Satz 3 InvStG kann gestrichen werden, da bereits nach § 3a Satz 1 Nr. 1c InvStG Erträge nach § 1 Abs. 3 Satz 3 und 5 InvStG aus früheren Geschäftsjahren vorrangig zur Ausschüttung verwendet werden können und diese Erträge gleichrangig im Vergleich zu den Erträgen nach § 3a Satz 1 Nr. 1a und b InvStG sind; so auch zutreffend Satz 3 der Gesetzesbegründung zu § 3a Satz 2 InvStG.

Dem Vorschlag des Bundesrates sollte hingegen nicht gefolgt werden, weil die vorgeschlagene Regelung insbesondere im Widerspruch zu den mit der BaFin abgestimmten Vertragsbedingungen steht.

### **4. Zu Nr. 7: § 5 InvStG-E**

#### **4.1. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) und f) InvStG: Neue Angaben wg. Streubesitzdividenden**

Wir regen an, aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c) und f) Angaben zu Quellensteuern im Zusammenhang mit Streubesitzdividenden vorzusehen.

Begründung:

Die Unterscheidung von Streubesitzdividenden, die vor dem 1.3.2013 zufließen und den Streubesitzdividenden, die nach dem 28.2.2013 zufließen, ist auch für Quellensteuerzwecke relevant.

#### 4.2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g) InvStG: Ausweis der AfA streichen

Wir regen an, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g) InvStG zu streichen und in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass, soweit AfA auf ausgeschüttete Erträge entfällt, dieser Betrag als Substanzauskehr gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1a) bb) InvStG darzustellen ist.

##### Begründung:

Dem Vernehmen nach wird innerhalb der Finanzverwaltung überwiegend die Auffassung vertreten, dass ausgeschüttete Mieteinnahmen eines Fonds, die rein steuerlich um Absetzungen für Abnutzungen gemindert werden, insoweit nicht als Substanzauskehr gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1a) bb) InvStG darzustellen sind, sondern vielmehr der Betrag der Absetzungen für Abnutzungen lediglich unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g) InvStG ausgewiesen werden soll. Hintergrund hierfür ist wohl, dass verhindert werden soll, dass betriebliche Anleger sowohl aufgrund des Ausweises als Substanzauskehr als auch aufgrund des isolierten Ausweises der AfA (also unberechtigterweise doppelt) passive Ausgleichsposten bilden.

U.E. handelt es sich jedoch auch bei der „ausgeschütteten AfA“ um eine Form der Substanzauskehr, weil Geld fließt (vgl. Rz. 12 des Einführungsschreibens) und es sich insoweit nicht um ausgeschüttete Erträge handelt (vgl. Rz. 13 ff. des Einführungsschreibens).

Der isolierte Ausweis der AfA würde auch nicht in allen Fällen zum richtigen Ergebnis führen.

##### Beispiel:

Ein Fonds erzielt 100 deutsche Mieteinnahmen und kann 20 AfA geltend machen.

Es findet a) eine Vollausschüttung oder b) eine Vollthesaurierung statt. Anschließend wird der Fondsanteil veräußert.

U.E. würde derzeit der Ausweis in den § 5 Daten wie folgt erfolgen:

	Fall a)	Fall b)
Betrag der Ausschüttung	100	0
davon Substanz	20	0
ausgeschütteter / agl. Ertrag	80	80
AfA	20	20

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfte wohl die Substanzauskehr von 20 nicht ausgewiesen werden.

Bei Veräußerung des Fondsanteils zeigt sich jedoch, dass diese Angabe wichtig ist, weil bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 8 Abs. 5 InvStG nur im Falle der Ausschüttung die AfA - als Substanzauskehr - wieder hinzuzurechnen ist. Daher wird in der Praxis (u.a. bei WM und den depotführenden Stellen) lediglich auf die Substanzauskehr für die Bereinigung des Veräußerungsgewinns abgestellt, nicht aber auf die unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g) InvStG ausgewiesene AfA.

Um das Darstellungsproblem praxisingerecht zu lösen, schlagen wir vor, den gesonderten Ausweis der AfA zu streichen und klarzustellen, dass es sich bei der ausgeschütteten AfA um eine Substanzauskehr handelt.

## **5. Zu Nr. 8: § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG: Redaktionelle Anpassung**

Wir regen an, dass Wort „privaten“ vor den Wörtern „Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten sind.“ einzufügen.

### Begründung:

Die Änderung dient zur Klarstellung, dass Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist nicht dem Kapitalertragssteuerabzug unterliegen. Im derzeitigen Gesetzeswortlaut fehlt das Wort „privat“.

## **6. Zu Nr. 9: zu § 8 InvStG: Redaktionelle Anpassung**

Wir regen an, Nr. 9 c) zu streichen.

### Begründung:

Redaktionelle Anpassung

## **7. Zu Nr. 15: § 15 InvStG-E**

### **7.1. Zu § 15 Abs. 1 InvStG-E: Steuerliche Spezialfondsregelung an EU-Recht anpassen**

Wir regen an, § 15 Absatz 1 Satz 1 InvStG-E wie folgt zu fassen:

„(1) Bei inländischen Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder auf Grund ihrer Satzung nicht mehr als 100 Anleger oder Aktionäre haben, die nicht natürliche Personen sind (Spezial-Investmentfonds), sind § 1 Absatz 1d, § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1, § 6 sowie § 8 Absatz 4 und 8 nicht anzuwenden; **Anleger, die ihre Anteile im Rahmen ihrer Vergütung aufgrund von § 37 des Kapitalanlagegesetzbuches i.V.m. Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU erhalten haben, gelten nicht als natürliche Personen und werden nicht auf die maximale Anlegerzahl von 100 angerechnet.**“

### Begründung:

Sofern Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge der noch zu konkretisierenden Regelungen zur Vergütungspolitik Anteile an Spezialfonds erhalten müssen, darf dies nicht dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Klassifikation als Spezialfonds nach § 15 InvStG-E nicht mehr erfüllt sind.

### **7.2. Zu § 15 Abs. 3 InvStG-E: Kein rückwirkender Verlust des Steuerstatus für Spezialfonds**

Wir halten es für unerlässlich, anstelle von § 15 Abs. 3 InvStG eine Regelung entsprechend § 1 Abs. 1d InvStG-E mit Wirkung für die Zukunft aufzunehmen.

Hilfsweise regen wir an, eine entsprechende Anwendung der Regelung des § 8 Abs. 8 Satz 7 InvStG-E auch im Falle des § 15 Abs. 3 InvStG-E zu regeln.

### Begründung:

Die Rückwirkung in § 15 Abs. 3 InvStG-E würde zu unkalkulierbaren Risiken für Anleger und Kapitalverwaltungsgesellschaften führen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit würde nicht gewahrt.

Zumindest sollte die Steuer gestundet werden, weil auch im Falle von Spezialfonds zum Zeitpunkt des steuerlichen Systemwechsels noch kein Realisationsvorgang vorliegt.

#### **8. Zu Nr. 22: § 20 InvStG-E: Wechsel des Steuerstatus umfassend regeln**

Wir regen an, folgende Sätze anzufügen:

**„Die Wirtschaftsgüter sind in der steuerlichen Schlussbilanz der Investitionsgesellschaft mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Auf Antrag können die Wirtschaftsgüter abweichend von Satz 7 mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem gemeinen Wert angesetzt werden. Der Investmentfonds hat die Vermögensgegenstände für steuerliche Zwecke mit dem in der Steuerbilanz enthaltenen Wert der Investitionsgesellschaft anzusetzen. Der Investmentfonds tritt in die steuerliche Rechtsstellung der Investitionsgesellschaft ein. Nicht ausgeglichene negative Erträge im Sinne des § 20a Satz 4 sind beim Investmentfonds entsprechend des § 3 Absatz 4 zu verrechnen.“**

##### Begründung:

Bislang fehlen Regelungen für die Wertansätze in der Schlussbilanz der Investitionsgesellschaft und hinsichtlich der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang der Investmentfonds in die Rechtsstellung der Investitionsgesellschaft eintritt. Für die Wertansätze sollte ein Wahlrecht (Buchwert, Zwischenwert, gemeiner Wert) eingeräumt werden, und eine Wertverknüpfung geregelt werden. Soweit nicht ausgeglichene negative Erträge i.S.d. § 20a Satz 3 eingefroren sind, leben diese wieder auf und können entsprechend des § 3 Abs. 4 verrechnet werden.

#### **9. Neu: nach Nr. 22: § 20a InvStG-E: Wechsel des Steuerstatus umfassend regeln**

Wir regen an, folgenden § 20a InvStG-E aufzunehmen:

##### **„Umwandlung eines Investmentfonds in eine Investitionsgesellschaft**

**Im Falle des § 1 Absatz 1d Satz 3 sind in der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Investitionsgesellschaft die Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Auf Antrag können die Wirtschaftsgüter abweichend von Satz 1 mit dem Buchwert oder einem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem gemeinen Wert angesetzt werden. Die Investitionsgesellschaft tritt in die steuerliche Rechtsstellung des Investmentfonds ein. Negative Erträge des Investmentfonds nach § 3 Absatz 4, die nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds, in dem der Feststellungsbescheid nach § 1 Absatz 1d unanfechtbar geworden ist, nicht ausgeglichen sind, sind gesondert festzustellen.“**

##### Begründung:

In § 8 Abs. 8 wird geregelt, welche Auswirkungen sich auf der Anlegerebene ergeben, falls ein Investmentfonds zur Investitionsgesellschaft wird. Bislang fehlen allerdings Regelungen zum Wertansatz der Vermögensgegenstände für den Fall der Umwandlung eines Investmentfonds in eine Investitionsgesellschaft. Ebenso ist nicht geregelt, ob und ggf. in welchem Umfang die Investitionsgesellschaft in die Rechtsstellung des Investmentfonds eintritt.

**10. Zu Nr. 25: § 22 InvStG-E: Übergangsregelung rechtssicher ausgestalten  
(s.a. Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 2013, Nr. 6)**

Wir regen an, § 22 Abs. 2 InvStG-E wie folgt zu fassen:

„(2) Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die keine Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 1b dieses Gesetzes in der am 22. Juli 2013 geltenden Fassung sind, gelten, **wenn diese weiterhin die Voraussetzungen für die Anwendung nach § 1 Abs. 1 und 1a dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie die nach dem Investmentgesetz für die in den Kapiteln 2 bis 4 geregelten Investmentvermögen und vergleichbaren ausländische Investmentvermögen Anlage- und Kreditaufnahmegrenzen erfüllen**, ~~unter den am 21. Juli 2013 geltenden Voraussetzungen dieses Gesetzes und des Investmentgesetzes als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes in der am 22. Juli 2013 geltenden Fassung. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des Satz 1 gelten als Anteile an Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes in der am 22. Juli 2013 geltenden Fassung. § 1 Absatz 1d und § 15 Absatz 3 in der am 22. Juli 2013 geltenden Fassung sind~~ **ist** bei Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1 sinngemäß anzuwenden, sobald das Investmentvermögen **gegen die am 21. Juli 2013 geltenden in Satz 1 genannten Voraussetzungen wesentlich verstößt nicht mehr erfüllt. § 1 Abs. 1d Satz 6 gilt entsprechend. Die Änderung der Anlagebedingungen eines Investmentvermögens nach dem 21. Juli 2013 im Sinne des Satzes 1, die dazu führt, dass der § 283 des Kapitalanlagegesetzbuches oder die den §§ 112 und 113 des Investmentgesetzes vergleichbaren ausländischen Regelungen für Hedgefonds auf das Investmentvermögen erstmals anzuwenden sind, gilt als wesentlicher Verstoß.** Das Verfahren nach § 20 in der am 22. Juli 2013 geltenden Fassung ist sinngemäß durchzuführen, wenn ein Investmentvermögen in den Fällen des Satzes 3 die am 21. Juli 2013 geltenden Voraussetzungen an ein Investmentvermögen wieder erfüllt.“

Ferner sollte in einem begleitenden BMF-Schreiben klargestellt werden, dass die Auslegungsschreiben der BaFin (insb. vom 22.12.2008) und des BMF (insb. Rz. 297 des Einführungsschreibens zum Investmentsteuergesetz) fortgelten.

Daneben regen wir an folgenden neuen Absatz 2a einzufügen:

**„Auf geschlossene inländische und ausländische EU-AIF, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen und auf die § 139 des Kapitalanlagegesetzbuchs gemäß § 353 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs keine Anwendung findet, ist das allgemeine Steuerrecht weiterhin anwendbar.“**

Begründung:

Die Bestandsschutzregelung ist im Interesse der Rechtssicherheit konkreter zu formulieren.

Insbesondere kann es nicht darauf ankommen, dass pauschal alle Voraussetzungen des alten Rechts erfüllt werden müssen, damit ein bestehender Investmentfonds der Bestandsschutzregelung unterliegt. So sieht z.B. das bestehende InvStG eine vom geplanten InvStG abweichende § 5 - Bescheinigung und abweichende Werbungskostenaufteilungsregelungen vor. Vielmehr muss sich ein Fonds weiterhin an die Anlage- und Kreditaufnahmegrenzen halten, um Bestandsschutz zu genießen. Entsprechend der Systematik des § 1 Abs. 1d InvStG-E darf auch hier nur dann der Steuerstatus - als Ultima Ratio - entzogen werden, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen diese Grenzen vorliegt. Zur weiteren Absicherung



des verfolgten Ziels regen wir zudem an, Änderungen der Vertragsbedingungen, die zur Entstehung von Hedgefonds führen, einem wesentlichen Verstoß gleichzustellen.

Über den Verweis auf die Anlage- und Kreditaufnahmegrenzen ist insbesondere § 91 Abs. 2 InvG mitumfasst, so dass auch solche Spezialfonds dem Bestandsschutz unterliegen. Daneben gelten die Auslegungsschreiben der BaFin (insb. vom 22.12.2008) und des BMF (insb. Rz. 297 des Einführungsschreibens) fort.

Dem Bundesrat sollte nicht gefolgt werden, weil

- der befürchtete Bürokratieaufwand nicht entsteht und
- der Bestandsschutz auch nicht sachlich überflüssig ist.

Der Bürokratieaufwand entsteht nicht, weil lediglich auf die bestehenden Fonds die nun für Investmentfonds geltenden Regelungen anzuwenden sind. Der Bestandsschutz (auch unbefristet) ist notwendig, weil der steuerliche Anforderungskatalog nach § 1 Abs. 1b nicht den Status Quo widerspiegelt. So genügt derzeit z. B. für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes, dass entweder eine Investmentaufsicht besteht oder eine Rückgabemöglichkeit eingeräumt wird. Dies soll aber zukünftig kumulativ erfüllt werden.

Nach § 353 Abs. 4 KAGB können geschlossene AIF, die keine neuen Anteilhaber anwerben, sondern nur noch für die bestehenden Anleger investieren, die zum 21. Juli 2013 bestehende Rechtsform beibehalten und unterliegen nicht dem Rechtsformzwang des § 139 KAGB. Für solche Vehikel sollte unseres Erachtens das allgemeine Steuerrecht fortgelten. Ein geschlossener Fonds in der Rechtsform einer deutschen GmbH unterläge dann z.B. weiterhin dem KStG und GewStG. Diese Regelung sorgt auch für Rechtssicherheit, da derartige Vehikel nicht gem. Rechtsform als AIF identifizierbar sind.

## II. Zu Artikel 4: Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Umsatzsteuerfreie Fondsverwaltung

Wir regen an, § 4 Nr. 8h UStG-E wie folgt zu fassen:

„h) die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne ~~des § 1 Absatz 1~~ des Investmentsteuergesetzes und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“

### Begründung:

Der Art. 4 des Regierungsentwurfs für ein AIFM-StAnpG sieht eine Änderung des § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG-E vor, wonach die Verwaltung von Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 1 InvStG-E steuerfrei sein soll. Bei dem Verweis auf § 1 Abs. 1 InvStG-E handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Während noch der Referentenentwurf in § 1 Abs. 1 InvStG-E definierte, was ein Investmentfonds ist, ist dies im Regierungsentwurf nicht mehr der Fall.

Mit unserem Vorschlag wären einerseits "neue" Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 1b InvStG-E erfasst, aber auch nach dem § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E bestandgeschützte Investmentvermögen im Sinne des InvG ("alte" Investmentfonds), die derzeit auch unter § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG fallen. Der bisherige Gleichlauf des Anwendungsbereichs des InvStG und UStG würde beibehalten.

Eine Bezugnahme in § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG-E auf § 1 Abs. 1b InvStG-E würde hingegen bei formaler Betrachtung des § 1 Abs. 1b InvStG-E zur Folge haben, dass sämtliche derzeit bestehenden Investmentvermögen i.S.d. InvG (mit Ausnahme von OGAW) ab dem 22. Juli 2013 nicht mehr umsatzsteuerfrei verwaltet werden könnten. Alleine aufgrund der Tatsache, dass die derzeitigen Anlagebedingungen der Investmentvermögen nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b Nr. 9 InvStG-E erfüllen und auch nicht bis zum 22. Juli 2013 umgestellt werden können (aufsichtsrechtlich müssen die Anlagebedingungen für inländische offene Publikums-AIF auch erst bis zum 21.7.2014 umgestellt werden; § 345 Abs. 1 Satz 1 KAGB-E), hat zur Folge, dass sich sämtliche bestehenden Investmentvermögen auf die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E berufen werden und müssen. Aber auch die materiellen künftigen investmentsteuerlichen Anlagevorgaben des § 1 Abs. 1b InvStG-E (insbesondere dessen Nr. 5 und Nr. 7) werden von einer Vielzahl von bestehenden Investmentvermögen nicht erfüllt. Daher müssten sich viele Investmentfonds (insbesondere deutsche Spezialfonds) auf die Bestandsschutzregelung berufen, weil sie schlichtweg faktisch aufgrund ihrer aktuellen Anlagepolitik die neu vorgegebenen Anlagebedingungen nicht einhalten. Daher ist es wichtig, dass die Bestandsschutzregelung auch umsatzsteuerlich nachvollzogen wird. Anderenfalls hätte dies gravierende Auswirkungen, wie die folgenden Ausführungen zeigen:

Allein schon aufgrund nicht angepasster Anlagebedingungen (§ 1 Abs. 1b Nr. 9 InvStG-E) könnte die bisherige Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von bestehenden deutschen Spezialfonds und deutschen nicht-richtlinienkonformen offenen Publikumsfonds entfallen. Letztere sind insbesondere offene Publikums-Immobilien-Sondervermögen und andere offene Publikums-Investmentfonds. Diese Einschränkung ist weder aus rechtlichen noch (volks-) wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt.

Der Status quo muss aus folgenden Gründen beibehalten werden:

1. Die Änderung betrifft ca. 70% der in Deutschland verwalteten Investmentvermögen, d.h. ca. 4.100 Investmentvermögen mit einem verwalteten Gesamtvolumen von derzeit ca. 1 Billion Euro. Nach der Gesetzesbegründung soll die Neuregelung hingegen den Umfang der betroffenen Investmentvermögen weitgehend unverändert aufrechterhalten.



2. Die Steuererhöhung trifft im Wesentlichen die private Altersvorsorge. Diese wird in Deutschland in großem Umfang über Spezialfonds betrieben. Eine Steuerpflicht hätte zur Folge, dass letztlich der Vorsorgesparer weniger Rendite erzielen würde. Da die private Altersvorsorge politisch eigentlich gefördert werden soll, sollte keine Steuererhöhung erfolgen.
3. Das Ziel der Steuerbefreiung, Anlegern die Geldanlage über Investmentfonds zu erleichtern, wird in großem Umfang nicht erreicht. Weder wird die steuerliche Neutralität in Bezug auf die unmittelbare Geldanlage und derjenigen über Investmentfonds gewährleistet, noch werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden. Insbesondere OGAW-Investmentfonds und andere offene Publikumsfonds stehen miteinander im Wettbewerb und dürfen nicht ungleich behandelt werden. Aber auch professionelle Anleger bedienen sich Spezialfonds, weil sie weniger Fachkenntnisse auf bestimmten Märkten haben.
4. Das beabsichtigte Ziel wird durch die Besteuerung der Verwaltung von Spezialfonds ins Gegenteil verkehrt. Umsatzsteuern werden immer dann zum echten Kostenfaktor, wenn der Leistungsempfänger selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist insbesondere bei Versicherungen der Fall, die die größte Gruppe der an deutschen Spezialfonds beteiligten Anleger bilden. Versicherungen bündeln in Spezialfonds hauptsächlich Altersvorsorgekapital für Kleinsparer. Somit wirkt sich die Umsatzsteuer bei vermögenden institutionellen Kunden wie bspw. Industrieunternehmen nicht negativ aus, bei Kunden mit dahinter stehenden Altersvorsorge-Sparern hingegen schon. Dies sollte nicht erklärtes Ziel des Gesetzgebers sein.

Im Übrigen bitten wir folgende Überlegung zu berücksichtigen: Die eintretende Steuerpflicht der Verwaltung ausländischer Fonds (einschließlich ausländischer Hedgefonds) bedeutete für inländische Verwalter solcher Fonds regelmäßig, dass eine Verwaltungsleistung im Ausland erbracht würde (§ 3a Abs. 2 UStG) und - im Gegensatz zu heute - die inländischen Verwalter einen Vorsteuerabzug erhielten, weil ihre Leistung im Inland steuerpflichtig wäre (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 UStG greift nicht). Dieses contrafiskalische Ergebnis kann u.E. nicht im Sinne des deutschen Gesetzgebers sein. Da inländische Hedge-Fonds kaum existieren, würden im Übrigen hauptsächlich klassische deutsche Fonds für das breite Publikum und reglementierte Spezialfonds getroffen. Der Gesetzgeber würde also ggf. einem großen Teil inländischer Investmentfonds eine derzeit bestehende Umsatzsteuerfreiheit wegnehmen, dafür aber inländische Verwalter ausländischer Fonds bevorzugen.



**III. Neu: Änderung des Einkommensteuergesetzes**  
**Neu: Zu § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG: Redaktionelle Anpassung**

Wir regen an, in § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG den Begriff „Kapitalanlagegesellschaft“ durch den Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

**IV. Neu: Änderung des Außensteuergesetzes**  
**Neu: Zu § 10 Abs. 3 AStG: Redaktionelle Anpassung**

Wir regen an, in § 10 Abs. 3 Satz 1 AStG den Begriff „Investmentvermögen“ durch den Begriff „Investmentfonds“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

**V. Neu: Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**  
**Neu: Zu § 1 Abs. 2a GrEStG**

Wir regen an, § 1 Abs. 2a Satz 2 GrEStG wie folgt anzupassen:

"Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes bleibt der Erwerb von Todes wegen **sowie der Erwerb einer Depotbank oder einer Verwahrstelle im Rahmen der Abwicklung eines Sondervermögens** außer Betracht."

Begründung:

Im Falle der Abwicklung eines Immobilien-Sondervermögens kommt es zu einem Übergang des Verwaltungsrechts von der Kapitalanlagegesellschaft/Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Depotbank/Verwahrstelle. Sofern ein Immobilien-Sondervermögen deutsche Immobilien über Immobilien-Personengesellschaften hält, würde im Rahmen des Übergangs des Eigentums auf die Depotbank im Rahmen einer Abwicklung aufgrund des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG Grunderwerbsteuer ausgelöst. Dies ist jedoch unbillig, weil damit die ohnehin durch die Abwicklung wirtschaftlich belasteten Anleger zusätzlich belastet werden, obwohl sie die Abwicklung nicht verschuldet haben. Selbst wenn dies aufgrund unseres Vorschlages zu § 3 GrEStG vermieden würde, würde die 5-Jahresfrist nach § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG erneut anlaufen. Dies wäre ebenfalls unbillig und sollte ausgeschlossen werden.

**2. Neu: Zu § 3 GrEStG**

Wir regen an, eine neue Nr. 9 anzufügen:

**„9. der Grundstückserwerb und der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, zu dessen Vermögen ein Grundstück gehört, durch eine Depotbank im Rahmen der Abwicklung eines Sondervermögens im Sinne des § 39 des Investmentgesetzes oder durch**



**eine Verwahrstelle im Rahmen der Abwicklung eines Sondervermögens im Sinne des § 100 des Kapitalanlagegesetzbuches.“**

Begründung:

Im Falle der Abwicklung eines Immobilien-Sondervermögens kommt es zu einem Übergang des Verwaltungsrechts von der Kapitalanlagegesellschaft/Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Depotbank/Verwahrstelle. Hiermit ist auch ein zivilrechtlicher Eigentumsübergang verbunden, der Grunderwerbsteuer auslöst. Dies ist jedoch unbillig, weil damit die ohnehin durch die Abwicklung wirtschaftlich belasteten Anleger zusätzlich belastet werden, obwohl sie die Abwicklung nicht verschuldet haben. Der historische Gesetzgeber, der § 39 des Investmentgesetzes bzw. die Vorgängervorschriften erschaffen hatte, hatte dies auch sicherlich nicht intendiert. Der Fiskus erhält zudem im Rahmen der letztendlichen Veräußerung ohnehin Grunderwerbsteuer.